

cretisiert, die in Haushaltsgeräten mit Anschlußwerten > 1 kW ohne bestimmungsgemäß ortsveränderlichen Anschluß eingesetzt werden soll (§ 12 Abs. 3 der 1. DB zur EnVO — Leitung, Planung, Plandurchführung — vom 10. September 1976 [GBl. I Nr. 38 S. 449]). Es geht hier um Geräte für standortgebundenen, langen Einsatz. Die Ortsfestigkeit des Anschlusses bezieht sich einmal auf das Gerät, zum anderen auf den betreffenden Installationsanteil der Abnehmeranlage. In Ausnahmefällen kann allein die ortsfeste elektrotechnische Installation eines im übrigen anschlusskomplett hergestellten Haushaltsgeräts die Voraussetzungen erfüllen, z. B. Elektroherde, Elektro-Nadit-speicheröfen.

Mit der Bestätigung der Liefermöglichkeit wird präzisierend festgestellt, daß die zu erwartende Elektroenergie-Inanspruchnahme durch die Gesamtheit der Abnehmer im betreffenden Territorium mit den darin vorhandenen Versorgungsnetzen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EnVO) die Zugänge der Anschlußwerte zum Entscheidungszeitpunkt zuläßt und daß, jeweils auf das konkrete Vorhaben bezogen, der Anschluß- oder-Erweiterungsaufwand volkswirtschaftlich vertretbar^{1 2} ist. Die Funktion der (abschließenden) Ausführungszustimmung besteht nur noch darin sicherzustellen, daß die Arbeiten an den Energieanlagen von berechtigten Herstellern ausgeführt und die technischen Bedingungen des Anschlusses an die öffentlichen Versorgungsnetze eingehalten werden. Ist die Bestätigung der Liefermöglichkeit erforderlich, aber nicht gegeben, dann fehlt es an der Voraussetzung für eine Ausführungszustimmung.

Ist nach den Rechtsvorschriften weder die Einwilligung gemäß § 17 EnVO noch die präzisierende Bestätigung der Liefermöglichkeit erforderlich, entstehen die Versorgungs- und die Anschlußpflicht mit der Ausführungszustimmung. Aus Gründen der Rationalität des Verfahrensgangs hat der Installationsantrag zugleich die Funktion eines Vertragsantrags und die Ausführungszustimmung zugleich die Funktion einer Antragsannahme.³

Die Zustimmung zur Ausführung der Installationsarbeiten und die Annahme des Antrags auf Abschluß des Energielieferungsvertrags sind eine Handlung des Energieversorgungsbetriebes. Dies gilt auch dann, wenn eine Einwilligung gemäß § 17 EnVO wegen Sonderbedarfs erforderlich war und erteilt wurde.

Im Hinblick auf Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie besteht zwischen Versorgungs- und Anschlußpflicht ein enger Zusammenhang. Die §§ 7 und 8 EnVO sind stets komplex anzuwenden. Die Versorgungspflicht entsteht durch Einwilligung gemäß § 17 EnVO oder — soweit keine frühere oder höherrangige Entscheidung erforderlich ist — durch Bestätigung der Liefermöglichkeit gemäß § 12 Abs. 3 der 1. DB zur EnVO oder Zustimmung zu den energetischen Anforderungen für Standortuntersuchungen oder Ausführungszustimmung gemäß den technischen Anschlußbedingungen.

Die Entscheidungen gemäß § 17 EnVO und im Standortverfahren ergehen normalerweise weitaus früher als die Installations- und andere Ausführungsarbeiten beginnen. In diesen Fällen sind die Versorgungs- und die Anschlußpflicht durch ein vorgezogenes Verfahren begründet worden.

Für alle damit noch nicht erfaßten Anschluß- oder Erweiterungsbeglehen ist zunächst bestimmt, daß sie nur unter folgenden Voraussetzungen Erfolg haben können:

1. Es muß die Möglichkeit zur Bereitstellung des betreffenden Energieträgers mit den im Territorium vorhandenen Versorgungsnetzen (bei Wärmeenergie auch der Erzeugungsanlagen) gegeben sein. Bei der Versorgung mit Erdgas sind außer den Netz Verhältnissen auch die Gewinnungs- und Importbedingungen zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3 EnVO). Sind vorhandene Versorgungsnetze ausgelastet und erfordert daher der Anschluß weiterer Abnehmer eine Verstärkung dieser (öffentlichen) Versorgungsnetze, ist das für den Anschluß von Abnehmern ohne im voraus entstandenen Versorgungsanspruch nur auszuführen, wenn das volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist und im Rahmen der Pläne ausgeführt werden kann (§ 8 Abs. 3 EnVO).

2. Der Aufwand für die Errichtung oder Erweiterung der Anschlußanlage muß volkswirtschaftlich vertretbar sein (§ 8 Abs. 2 Ziff. 2 EnVO).

Was den Normalbedarf der Bürger⁴ anbelangt, sind die Voraussetzungen bei Elektroenergie immer als erfüllt zu

betrachten, bei Gas dann, wenn das Gebiet in der erforderlichen Ebene erschlossen ist. In Gebäuden des komplexen Wohnungsbaus findet der Abnehmer beim Einzug die Abnehmeranlagen für leitungsggebundene Energieträger vor.

Der Sonderbedarf der Bürger⁵ in Abnehmeranlagen außerhalb der ständigen Wohnung wirft stets die Frage nach der volkswirtschaftlichen Vertretbarkeit des mit dem Anschluß zusammenhängenden energiewirtschaftlichen Aufwands auf. Der Energieversorgungsbetrieb hat hier nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Bürger kann auch im Fall eines unvertretbaren Aufwands den Anschluß bzw. dessen Erweiterung erlangen, wenn die Netz Verhältnisse das zulassen: Ihm kann gestattet werden, die Anschlußanlage auf seine Kosten errichten oder erweitern zu lassen.

Die Aufwendungen werden wegen der fehlenden volkswirtschaftlichen Vertretbarkeit nicht — auch nicht anteilig — vom Betrieb übernommen. Der Abnehmer bleibt Eigentümer der Anschlußanlage. Er hat sie für die Dauer des Energielieferungsvertrags dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zu überlassen, wofür dieser die Instandhaltung unentgeltlich auszuführen hat (§ 6 Abs. 4 Satz 2 ELB).

Betreiber der Anschlußanlage ist der Energieversorgungsbetrieb. Das ist für den Bürger deshalb wichtig, weil diesen gemäß § 344 Abs. 1 Satz 1 ZGB die Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr trifft.

Um die volkswirtschaftliche Vertretbarkeit des energiewirtschaftlichen Aufwands und die individuellen Wünsche zur Elektroenergieversorgung in Gebieten mit komplexer Bebauung durch Wochenendhäuser, Gartenhäuser, Lauben usw. in Übereinstimmung bringen zu können, kann der Energieversorgungsbetrieb solche Gebiete als ein Grundstück behandeln und (zentral) an das öffentliche Versorgungsnetz anschließen (§ 13 Abs. 1 TAST). Die Gestaltung der Anlage hinter der Übergabestelle des Energieversorgungsbetriebes ist Sache der Bürger, die den Elektroenergieanschluß wünschen.

Versorgungsaufgaben, Anschlußpflicht und Lieferpflicht hat der Energieversorgungsbetrieb gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 EnVO nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu erfüllen. Der Anspruch auf Versorgung mit einem bestimmten Energieträger besteht nur, wenn eine Einsatzgenehmigung erteilt oder — soweit sie nicht erforderlich ist — die Liefermöglichkeit bestätigt wurde.

Mit Bürgern kommt der Energieliefervertrag mit der Ausführungszustimmung gemäß den technischen Anschlußbedingungen zustande. Entscheidungen des Energieversorgungsbetriebes über den Anschluß von Abnehmeranlagen sind gemäß § 34 EnVO beschwerdefähig. Wird der Beschwerde stattgegeben, kommt der Energieliefervertrag zustande, wird sie abgewiesen, wird der Anschlußanspruch endgültig verneint. Der Bürger hat demzufolge entweder keinen Anlaß zur Klage oder der Gerichtsweg ist nicht zugelassen.

Dr. WOLFGANG WEINECK,

Justitiar des Ministeriums für Kohle und Energie

- § 7 der AO über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Versorgungsnetze - TAST - vom 30. August 1973 (GBl. I Nr. 45 S. 469) i. d. F. der AnpassAO vom 10. September 1976; § 3 der AO über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze - TAG - vom 15. November 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 438); AO über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Wärmeabnehmern an öffentliche Versorgungsnetze - TAW - vom 25. März 1975 (GBl. I Nr. 18 S. 330) i. d. F. der AnpassAO vom 10. September 1976.
- Die volkswirtschaftliche Vertretbarkeit des Anschluß- bzw. Erweiterungsaufwands ist als Maßstab Jedem Anschluß und jeder Erweiterung vorzusetzen. Diese Vertretbarkeit ist entsprechend der staatlichen Energiepolitik (vgl. § 2 EnVO) differenziert, insbesondere beim Normalbedarf der Bürger nicht an starre ökonomische und technische Kennziffern gebunden.
- Vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung - ELB - vom 18. November 1976 (GBl. I Nr. 51 S. 571 i. V. m. §§ 63 und 64 ZGB).
- Einsatz von Elektroenergie und Gas in (ständigen) Haushalten im wesentlichen zur Beleuchtung sowie zum Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten, von Elektro-Haushaltsgeräten mit bestimmungsgemäß ortsveränderlichem Anschluß, von Gasgeräten zum Bereiten von Speisen und Warmwasser und von Wärmeenergieanwendungsanlagen zur Raumheizung.
- Einsatz von Elektroenergie und Gas a) in Abnehmeranlagen außerhalb der (ständigen) Wohnungen, b) in fest installierten Raumheizungsanlagen mit Elektroenergie- oder Gaseinsatz, c) in Elektro-Haushaltsgeräten mit Anschlußwerten > 1 kW ohne bestimmungsgemäß ortsveränderlichen Anschluß.